

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergtheim im Ortsteil Dipbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung)

vom 14.09.2020

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Bergtheim folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergtheim im Ortsteil Dipbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 27.10.2016 und der 1. Änderungssatzung vom 29.10.2019 wird wie folgt geändert:

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3

Gebührentatbestand

Benutzungsgebühren werden erhoben für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung. Die Gebührenpflicht besteht auch im Fall vorübergehender Erkrankung, Urlaub, den gesetzlich zulässigen Schließtagen oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit (z.B. bei behördlichem Betreuungsverbot bzw. – beschränkung) fort.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Bergtheim, den 14.09.2020

Gemeinde Bergtheim





Konrad Schlier
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Bergtheim im Ortsteil Dipbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung) vom 14.09.2020 erfolgte am 15.09.2020 durch Niederlegung in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Bergtheim, Zimmer 5. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden angeheftet am 15.09.2020 und abgenommen am 30.09.2020.

Bergtheim, den 30.09.2020


Andreas Faulhaber
Geschäftsleiter

